

Anforderungen für die Durchführung einer individuellen Prüfungsarbeit IPA (Gilt für alle Berufe mit Prüfungsform IPA)

Im Lehrbetrieb mit kantonaler Ausbildungsbewilligung oder im Betrieb für Nachholbildner/innen nach Art. 32 BBV muss eine praktische Arbeit ausgeführt werden, welche die nach eidg. Bildungsverordnung «Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA» verlangten Kompetenzen aufzeigt. Eine betriebliche Fachkraft muss die Prüfungsarbeit begleiten und gemäss den eidgenössischen Vorgaben benoten. Die Prüfung muss in der Amtssprache «Deutsch» durchgeführt werden.

Anforderungen an die vorgesetzte betriebliche Fachkraft

Die fachlichen Mindestanforderungen erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt (Bildungsverordnung Art. 10) und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht:

- a. Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Fachfrau Betreuung EFZ/Fachmann Betreuung EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger Abschluss eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Assistentin Gesundheit und Soziales EBA/des Assistenten Gesundheit und Soziales EBA und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Fachhochschule mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Assistentin Gesundheit und Soziales EBA/des Assistenten Gesundheit und Soziales EBA und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Betriebliche Anforderungen

1. Geeigneter Arbeitsplatz für die prüfungsabsolvierende Person (ruhig, PC, etc.).
2. Niveaugerechte Prüfungsarbeit zu den von der Prüfungsbehörde vorgegebenen verbindlichen Terminen ermöglichen, ohne dass mit hoch sensiblen Daten gearbeitet werden muss (z.B. in Spitälern technische Lösung schaffen, fiktive Daten verwenden, etc.), sofern die mit dem kantonalen Expertenamt bereits verbundene Sorgfalts- und Schweigepflicht dem Betrieb nicht genügen sollte (*es ist den Experten untersagt, im Rahmen ihres kantonalen Expertenmandats mit Schulen, Verbänden oder Betrieben Vereinbarungen zu den Prüfungen einzugehen*).
3. Der Prüfungsbehörde (kantonales Expertengremium) Zutritt zur Prüfung ermöglichen, z.B.: Nötigenfalls Badge besorgen, Empfang informieren, zum Prüfungsort begleiten, etc.
4. Erwünscht: Betriebe, welche regelmässig Lernende oder Nachholbilder/innen ausbilden, stellen geeignete Fachkräfte zur Verfügung, welche als kantonal mandatierte Expertin/Experte bei den Qualifikationsverfahren mitwirken (Zeitbedarf pro Jahr 1 – 5 Tage, je nach Verfügbarkeit).

Die individuelle Prüfungsarbeit IPA gehört zur kantonalen Ausbildungsbewilligung. Die Prüfung kann von der Prüfungsbehörde jedoch nur durchgeführt werden, wenn die eidgenössischen Vorgaben eingehalten und die geforderten Handlungskompetenzen gezeigt werden können.

Die Anweisungen und Termine des Expertengremiums sind von den Prüfungsabsolvierenden, den vorgesetzten Fachkräften und den Berufsbildungsverantwortlichen zu befolgen. Dies gilt auch für die Betriebe von Absolvierenden der Nachholbildung nach Art. 32 BBV.

Termin obligatorische Informationsveranstaltung

Die Teilnahme an einer der folgenden Informationsveranstaltungen ist für die VF **obligatorisch**. Dieses Schreiben gilt als Einladung für Ihre zuständige VF. Sie als BBV sind natürlich ebenfalls herzlich eingeladen.

Termin 1: Donnerstag, 05. November 2026, 18:00 bis 20:00 Uhr

Ort: «online» (der Zugangslink wird rechtzeitig vor der Veranstaltung zugesendet)

Termin 2: Dienstag, 10. November 2026, 18:00 bis 20:00 Uhr

Ort: «online» (der Zugangslink wird rechtzeitig vor der Veranstaltung zugesendet)